

# Österreichischer Corporate Governance Kodex

Den Regeln des vom Österreichischen Arbeitskreis Corporate Governance ausgearbeiteten Österreichischen Corporate Governance Kodex wurde im Berichtsjahr 2007 mit folgenden Einschränkungen entsprochen:

## ***Disclaimer***

***Alle Verweise auf US-amerikanische Bestimmungen und deren Übersetzung in die deutsche Sprache erfolgen nach bestem Wissen der Gesellschaft. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung, welcher Art auch immer, hinsichtlich der Richtigkeit der Anwendung der US-amerikanischen Bestimmungen, wie auch deren Inhalt, deren Vollständigkeit und deren Übersetzung in die deutsche Sprache.***

***Die hier erfolgten Erläuterungen erfolgen lediglich zur Darstellung des Umfangs der allfällig anzuwendenden US-Bestimmungen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.***

***Investoren, Aktionäre oder Dritte, die eine vollständige Darstellung der Anwendung von US-amerikanischen Bestimmungen suchen, mögen die Hilfe eines kompetenten Rechtsberaters in Anspruch nehmen.***

## **1 Einleitung**

Century Casinos, Inc. ("CCI") ist eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware (Delaware General Corporate Law – "DGCL") eingetragene Gesellschaft. Im Gegensatz zu einer österreichischen Aktiengesellschaft verfügt CCI hinsichtlich ihrer Verwaltungsorganstruktur nicht über einen getrennten Vorstand und Aufsichtsrat, sondern hat gemäß DGCL als "stock company" ein monistisches (one board system) Leitungsorgan, das Board of Directors.

Entsprechend dem CCI Certificate of Incorporation (Art. 6), der CCI By-Laws (Sec. 3.1 ff.), dem Securities Act 1933, dem Securities Exchange Act 1934, dem Sarbanes Oxley Act 2002, dem DGCL (§141) und dem Reglement der NASDAQ stellt sich daher die Verwaltungsstruktur der CCI wie folgt dar:

- Board of Directors: diesem sind bestimmte Aufgaben in seiner Gesamtheit zugeordnet und er besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern;
- Executive Committee (bestehend aus zwei bei der Gesellschaft beschäftigten Mitgliedern des Board of Directors), Audit Committee, Compensation Committee, Incentive Plan Committee, sind beim Board of Directors eingerichtet, was zu einer faktischen Verteilung der Leitungs- und Überwachungsfunktionen führt.

CCI hat daher keinen vom Aufsichtsrat getrennten Vorstand und keinen unabhängigen Aufsichtsrat im Sinn des AktG. Das Executive Committee hat aber (faktisch) die selbe Stellung wie der Vorstand. Die Funktion des Aufsichtsrates erfüllen die drei unabhängigen Board Members, sowie die oben genannten Committees.

Die strengen US-amerikanischen gesellschaftsrechtlichen und börserechtlichen Vorschriften sind – entgegen den oftmals nur auf den Vorstand anzuwendenden entsprechenden Bestimmungen des ÖCGK - für das (ganze) Board of Directors der Gesellschaft anwendbar.

Durch die Struktur des Board of Directors bestehend aus zwei bei der Gesellschaft beschäftigten Mitgliedern und drei unabhängigen, nicht bei der Gesellschaft beschäftigten oder in einem sonstigen Naheverhältnis zum Unternehmen stehenden Mitgliedern des Board of Directors und den erwähnten Committees wird dem Schutzzweck des österreichischen Gesetzes hinsichtlich der Trennung von Leitungs- und Aufsichtsorgan entsprochen.

Sofern nicht explizit zu der jeweiligen Regel gegenteilig ausgeführt, verpflichtet sich die Gesellschaft ohne Einschränkung zur Einhaltung der jeweiligen Regel.

## **2 Allgemeine Erläuterungen zu den US-amerikanischen Accounting Standards**

Anzuwendende gesetzliche Regelungen:

- Securities Act 1933
- Securities Exchanges Acts
- Sarbanes Oxley Act 2002

Diese Gesetze gehen von ihrem Regelungsinhalt teilweise über den Regelungsinhalt des BörseG und des ÖCGK hinaus.

Alle Leistungen ("*auditing services*" und "*non-auditing services*"), die von einem Wirtschaftsprüfer für die Gesellschaft erbracht werden, bedürfen der Vorabgenehmigung des Audit Committees (vgl. Sec 202 Sarbanes Oxley Act 2002).

Weiters sieht der Sarbanes Oxley Act 2002 eine Einschränkung der Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern für von ihnen geprüfte und gelistete Gesellschaften vor, um die Unabhängigkeit der Gesellschaft zu garantieren.

Zur Definition und Beschreibung der Tätigkeit des "**Audit Committee**" siehe Sec. 205 und 302 Sarbanes Oxley Act. Weiters ist in börsennotierten Unternehmen ein "**Internal Auditor**" erforderlich.

Verwiesen wird hierzu insbesondere auch auf Sec. 10, 10A und 13 des Securities Exchange Act 1934 und Sec. 401 des Sarbanes Oxley Acts 2002.

Verwiesen wird weiters auf die Bestimmungen § 1519 (destruction, alteration, or falsification of records in federal investigations and bankruptcy), und § 1520 (Destruction of corporate audit records) des Chapter 73 of title 18, United States Code, sowie auf § 1348 (Securities Fraud), § 1349 (Attempt and conspiracy) und § 1350 (Failure of corporate officers to certify financial reports) Chapter 63 of title 18, United States Code, die für CCI anwendbar sind.

Die **Securities Exchange Commission ("SEC")** ist gemäß dem Securities Exchange Act 1934 mit umfassenden Kontroll- und Prüfungsaufgaben betraut. Diese umfassen u.a. die Möglichkeit der Verhängung von Geldstrafen (Verwaltungsstrafen) gegenüber natürlichen Personen von USD 5.000,- bis 100.000,- für Gesellschaften von USD 50.000,- bis 500.000,- je Delikt (Sec. 21B). Weiters ist die Verhängung von einstweiligen Verfügungen gemäß Sec. 21C und 21D vorgesehen. Sec. 32 legt Strafen für wissentliche Verletzung von einigen Bestimmungen des Securities Exchange Act 1934 fest. Das Strafausmaß bei natürlichen Personen ist eine Geldstrafe bis zu USD 5.000.000,- oder Haftstrafe bis zu 20 Jahren, bei juristischen Personen eine Geldstrafe von bis zu USD 25.000.000,-. Weiters haben geschädigte Investoren gemäß Sec. 21D Securities Exchange Act 1934 zivilrechtliche Ersatzansprüche. Zu verweisen ist hierzu auch auf Sec. 308 des Sarbanes Oxley Act 2002.

## **3 Die einzelnen Regelungen des ÖCGK**

### **3.1 Regel 2**

"One share – one vote" wird derzeit wie folgt entsprochen:

CCI ist eine nach dem Recht des US Bundesstaates Delaware inkorporierte Gesellschaft, deren Aktien an der NASDAQ unter Einhaltung der SEC Bestimmungen gehandelt werden. Diesen Bestimmungen entsprechend, sind unterschiedliche Klassen von Aktien zugelassen (Common und Preferred Stock).

Common Stock berechtigt zu einer Stimme je Aktie.

Preferred Stock berechtigt zur Abgabe von mehreren Stimmen, wobei die gesamte Anzahl in der jeweiligen Serie der Ausgabe von Preferred Stock genannt ist.

Gemäß Art. 4 A des Certificate of Incorporation der CCI kann die Gesellschaft bis zu 70.000.000 Aktien, hiervon 20.000.000 "Preferred Stock" ausgeben. Das Board of Directors hat das Recht zusätzliche Aktien auszugeben. Derzeit sind jedoch keine Aktien in der Klasse "Preferred Stock" ausgegeben.

CCI erfüllt derzeit diese Regel.

### **3.2 Regel 3**

Regelungszweck ist es die Gleichbehandlung der Aktionäre sicherzustellen, indem Preisabschläge bei Übernahmeangeboten ausgeschlossen werden (opting out).

Gemäß § 22 Abs. 2 österreichisches Übernahmegesetz (UbG) liegt eine kontrollierende Beteiligung vor, wenn ein beherrschender Einfluss auf einen anderen Rechtsträger als der Zielgesellschaft unter Verweis auf §§ 244 Abs. Z 1 bis 3 HGB besteht.

CCI regelt in ihrem "Certificate of Incorporation" in Art. 9 und Art. 10, B bis E, dass je nachdem, welche der folgenden Bewertungsmethoden zu einem höheren Preis führt, diese zur Berechnung des Übernahmepreises heranzuziehen ist:

- der Übernahmepreis plus 30% über dem Aktienpreis der letzten zwei Jahre;
- der Marktpreis der Aktie unmittelbar vor Veröffentlichung des Übernahmeangebots, oder zum Zeitpunkt der Übernahme der Aktie, je nachdem, welcher Wert höher ist;

- die Summe des zehnfachen Netto-Vorsteuereinkommens pro Aktie der letzten 4 Quartale, welche 30 Tage vor der Veröffentlichung des Übernahmeangebots abgeschlossen sind.

Inhaltlich wird daher dem Schutzzweck der Regel 3 entsprochen.

### **3.3 Regel 4**

Gemäß den By-Laws der CCI wird der Termin für das "Annual Shareholder Meeting" (die Hauptversammlung) in Übereinstimmung mit dem DGCL, dem Securities and Exchange Act 1934 sowie den Bestimmungen der NASDAQ mindestens 10, maximal 60 Tage vor dem jeweiligen Termin bekannt gegeben.

Gemäß den By-Laws der CCI muss bereits die Ankündigung der Hauptversammlung die entsprechenden Unterlagen beinhalten, bzw. müssen diese zu diesem Zeitpunkt verfügbar sein. Zur Beratung und Abstimmung in der Hauptversammlung können nur solche Angelegenheiten kommen, die den Bestimmung der Sec. 2.10 der By-Laws der CCI entsprechend vorgebracht wurden. Dies geschieht durch Beilage zur Ankündigung der Tagesordnung, durch das Board of Directors oder durch einen oder mehrere Aktionäre. Den Regelungen hinsichtlich der Einladung zur Hauptversammlung, der Ankündigung der Tagesordnung, der zur Ansicht auszulegenden Anträge und Unterlagen, sowie allfälliger Anträge und Gegenanträge von Aktionären wird vollinhaltlich entsprochen.

Sofern eine Angelegenheit durch einen oder mehrere Aktionäre vorgebracht wird, muss diese nicht weniger als 120 und nicht mehr als 180 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft unter Nennung und Beschreibung der Angelegenheit, des Namens und der Adresse der/des Aktionäre(s), der Anzahl der gehaltenen Anteile und der Offenlegung der Interessen des Aktionärs an der vorgebrachten Angelegenheit, der Gesellschaft bekannt gegeben werden.

Gemäß Art. 9, C, b, v des Certificates of Incorporation der CCI, müssen Proxy Statements (*Stimmrechtvollmachten*), mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung den Aktionären übermittelt werden. CCI hält hierdurch die dreiwöchige Frist zur Einberufung der Hauptversammlung ein.

CCI stellt die relevanten Unterlagen, wie etwa die Tagesordnung für die Hauptversammlung, als Download auf ihrer Webseite zur Verfügung.

### **3.4 Regel 5**

CCI entspricht der Regel 5 insoweit, als die Kandidaten für die Wahl zu Mitgliedern des Board of Directors spätestens eine Woche vor der Wahl im Rahmen des Proxy Statements nach Sec. 14(a) des Securities Exchange Act 1934 auf der Webseite der Gesellschaft vorgestellt werden.

### **3.5 Regel 6**

CCI stellt die in Regel 6 genannte Information in englischer Sprache auf der Webseite des Unternehmens zur Verfügung (Certificate of Incorporation nebst By-laws).

### **3.6 Regel 8**

Auf die CCI ist das ÜbG gemäß dessen § 2 nicht anwendbar. Regelungszweck dieser Bestimmung ist es, den Interessenkonflikt, in dem sich die Leitungsorgane einer Zielgesellschaft oft befinden, dadurch zu entschärfen, dass allein die Aktionäre über ein Übernahmeangebot entscheiden.

CCI hat entsprechend der US-amerikanischen Gesetzgebung in Art. 9 des "Certificate of Incorporation" die Modalitäten der Übernahme von Anteilen an der CCI durch einen "Interested Shareholder" geregelt. Weiters ist das Recht der übrigen Aktionäre zur Ablöse und Rückkauf ihrer Aktien für den Fall der Übernahme durch einen "Interested Shareholder" in Art. 10 des "Certificate of Incorporation" geregelt.

Ein "Interested Shareholder" ist demnach ein Aktionär, der in den letzten 2 Jahren vor dem Tag des Übernahmegebots 5% oder mehr Anteile am Grundkapital der Gesellschaft gehalten hat, oder ein Abtretungsempfänger oder Rechtsnachfolger eines "Interested Shareholder" ist, wenn er die Anteile nicht durch ein "Public Offering" (öffentliches Angebot) im Sinne des Securities Act 1933 erworben hat.

Die Übernahme der Aktien bedarf der Zustimmung von 80% des stimmberechtigten Kapitals, außer es liegt die Zustimmung der Mehrheit des Board of Directors vor und als Übernahmepreis wurde definiert (je nachdem, welcher Wert höher liegt):

- Der Übernahmepreis plus 30% über dem Aktienpreis der letzten zwei Jahre, oder während der Transaktion oder der höchste Verkaufspreis je Aktie in den vorangegangenen 2 Jahren, je nachdem welcher Wert höher liegt; oder

- der Marktpreis der Aktien unmittelbar vor Veröffentlichung des Übernahmeangebots, oder zum Zeitpunkt der Übernahme der Aktien, je nachdem, welcher Wert höher ist; oder
- die Summe des zehnfachen Netto-Vorsteuereinkommens pro Aktie der letzten 4 Quartale, welche 30 Tage vor der Veröffentlichung des Übernahmeangebots abgeschlossen sind.

Hierdurch entspricht CCI inhaltlich dem Schutzzweck der Regel 8.

### **3.7 Regel 9 bis 17**

Die Bestimmungen des AktG sind auf CCI nicht direkt anwendbar, da CCI keine österreichische Aktiengesellschaft ist. CCI verfügt über ein monistisches Leitungsorgan (siehe oben Einleitung). Inhaltlich wird dieser Regel durch das "Certificate of Incorporation", die By-Laws sowie das DGCL und die Bestimmungen des Securities Exchange Act 1934 entsprochen.

### **3.8 Regel 18**

Zweck dieser Regel ist es, eine effiziente interne Revision sicherzustellen und durch objektive Prüfung und Beratung zur Verbesserung des Unternehmens und der Wertsteigerung beizutragen.

CCI verfügt entsprechend den US-amerikanischen Bestimmungen über ein Audit Committee (AC), dessen Mitglieder unabhängige Board Member sein müssen. Dieses entspricht den Bestimmungen des Securities and Exchange Acts 1934 (siehe auch Erläuterungen zu Regel 40) und zusätzlich den Bestimmungen über die Position des "Internal Auditors".

Inhaltlich wird dem Schutzzweck dieser Regel entsprochen.

### **3.9 Regel 19**

Die Gesellschaft verweist auch auf die US-amerikanischen Bestimmungen der Sec. 16 Securities Exchange Act 1934 in der Fassung der Sec. 403 des Sarbanes Oxley Acts 2002, welche die Disclosures Requirements für Directors, Officers und Principal Stockholders enthält. Verwiesen wird auf Sec. 21C des Securities Exchange Acts 1934, die u.a. vorsieht, Officers und Directors von der Ausübung ihrer Funktionen im Fall der Verletzung der Bestimmungen der Sec. 10(b) Securities Exchange Act 1934 (Regulation of the Use of Manipulative and Descriptive Devices) auszuschließen.

Weiters geben die betroffenen Personen und die Gesellschaft im Falle der Kenntnis die entsprechenden Meldungen gemäß den österreichischen Bestimmungen ab, mit Ausnahme der Ausübung von Optionen, welche an Mitarbeiter im Rahmen eines Mitarbeiterkapitalbeteiligungsmodells vergeben wurden.

### **3.10 Regel 20**

CCI hat eine Insider Trading Richtlinie erlassen ("Statement of Policy and Procedures Concerning Insider Trading in the Securities of Century Casinos, Inc."), welche (in englischer Sprache) Bestandteil jedes Dienstvertrages mit dem Management der Gesellschaft ist. Dies entspricht Regel 20, wobei der Begriff der Sekundär-Insider in dieser Richtlinie noch weiter gefasst ist und alle im Haushalt mit einem Primär-Insider lebenden Personen umfasst. Darüber hinaus hat CCI auch eine Compliance Richtlinie erlassen, die bereits mit der Finanzmarktaufsicht abgestimmt ist und welche ebenfalls bei den als Insider nach den österreichischen Bestimmungen anzusehenden Mitarbeitern Bestandteil des Dienstvertrages ist.

Inhaltlich wird dem Schutzzweck dieser Regel entsprochen.

### **3.11 Regel 21**

Verwiesen wird auf die Einleitung und die Allgemeinen Erläuterungen zu den US-amerikanischen Accounting Standards (siehe hierzu oben unter Einleitung).

Das Executive Committee hat zur Einhaltung der Regeln des ÖCGK und somit der Emittenten Compliance Verordnung die Funktion des Compliance Officers (entspricht dem Compliance Verantwortlichen) in der Rechtsabteilung der Gesellschaft geschaffen.

### **3.12 Regel 22, 23, 24**

Die Bestimmungen des AktG sind auf die CCI nicht direkt anwendbar. CCI verfügt über ein monistisches Leitungsorgan (siehe hierzu oben Einleitung).

Inhaltlich wird dieser Regel durch Art. III, Sec. 3.8 By-Laws und § 144 DGCL entsprochen.

Die Gesellschaft verweist weiters auf § 143 DGCL unter Hinweis auf die Verpflichtungen der Sec. 13(k) Securities Exchange Act 1934 in Fassung Sec. 402 Sarbanes Oxley Act 2002, welche Regeln der Gewährung von Krediten der Gesellschaft enthält.

### **3.13 Regel 25, 26**

Die Bestimmungen des AktG sind auf die CCI nicht direkt anwendbar. CCI verfügt über ein monistisches Leitungsorgan (siehe hierzu oben Einleitung).

Mitglieder des Executive Committee des Board of Directors, sowie die Officers (gemäß Art. IV, Sec. 4.1 der By-Laws) bedürfen für Tätigkeiten im Sinne der Regel 25 und 26 der Zustimmung des Board of Directors, bzw. für leitende Angestellte der Zustimmung des Executive Committees.

CCI unterliegt nicht den österreichischen gesetzlichen Bestimmungen des Wettbewerbsverbotes.

### **3.14 Regel 27**

Die Vergütung der Mitglieder des Board of Directors richtet sich nach dem Umfang des Aufgabenbereiches, der Verantwortung und der Erreichung der Unternehmensziele sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens. Sie enthält fixe und erfolgsabhängige Bestandteile. Erfolgsabhängige Bestandteile knüpfen insbesondere an langfristige Performancemaße an. Diese Grundsätze werden auch bei der Vergütung leitender Angestellter entsprechend angewendet.

Dieser Regel wird daher voll inhaltlich entsprochen.

### **3.15 Regel 28, 29, 30**

CCI veröffentlicht entsprechend den Anforderungen der SEC und den anzuwendenden US-amerikanischen gesetzlichen Regelungen Details und Änderungen hinsichtlich eines allfälligen Stock Option Plans im jeweiligen Annual Report.

Das CCI Annual Shareholder Meeting (Hauptversammlung) beschließt den Stock Option Plan und den gesamten Umfang der zu begebenden Optionen.

Über die Zuteilung von Optionen an Vorstände und leitende Angestellte entscheidet das Incentive Plan Committee.

CCI übermittelt der SEC bis zu 120 Tage nach Geschäftsjahresende (31.Dezember) die Gesamtbezüge der Directors, Officers und Principal Shareholders" gemäß Sec. 16(a) des Securities Exchange Acts 1934 (10k Amendments) und sieht eine Veröffentlichung auf

der Homepage der Gesellschaft in englischer Sprache vor (Investor/SEC Filing 10k). Weiters werden diese Informationen gemäß Art. 9, C, b, v des Certificates of Incorporation der CCI in den Proxy Statements mindestens 30 Tage vor dem Tag des Annual Meetings den Shareholdern übermittelt und der SEC mitgeteilt.

Dem Schutzzweck dieser Regeln wird daher inhaltlich entsprochen.

### **3.16 Regel 32 bis 34**

Die Bestimmungen des AktG sind auf CCI nicht direkt anwendbar. CCI verfügt über ein monistisches Leitungsorgan (siehe hierzu oben Einleitung).

Die Gesellschaft verweist auf die US-amerikanischen Bestimmungen hinsichtlich der Aufgabenteilung zwischen Board of Directors und Aktionären, wie auch hinsichtlich der im Board of Directors vorgesehenen Committees, welche eine Trennung der Aufgabenbereiche innerhalb des Board of Directors vorsehen.

Die Mitglieder des Board of Directors, sowie deren Anzahl, werden durch das Annual Shareholder Meeting gewählt (siehe hierzu Art. 6 des Certificate of Incorporation).

Hinsichtlich der Geschäftsordnung des Vorstandes wird auf die Erläuterungen zu Regeln 13 bis 17 verwiesen.

Zur Zeit sind – wie oben unter Einleitung dargestellt 4 Ausschüsse/Committees eingerichtet: Executive Committee, Compensation Committee, Accounting Committee und Incentive Plan Committee (vgl auch unter Regel 39).

Dem Schutzzweck der Regelungen 32 bis 34 wird daher inhaltlich entsprochen.

### **3.17 Regel 35 bis 37**

Die Bestimmungen des AktG sind auf CCI nicht direkt anwendbar. CCI verfügt über ein monistisches Leitungsorgan (siehe hierzu oben Einleitung). Die zustimmungspflichtigen Geschäfte sind durch die Zustimmungserfordernisse im Board of Directors gem. Art. 6 des "Certificate of Incorporation" gemäß § 141 DGCL, die Zustimmungserfordernisse des Annual Stockholder Meetings gem. Art. 9ff, § 146 DGCL festgesetzt. Dem Inhalt der Regel 37 wird weiters durch die regelmäßige Abhaltung von Board Meetings (vgl Art. III, Sec. 3.1 der By-Laws) entsprochen.

Dem Schutzzweck der Regel 35 bis 37 daher inhaltlich entsprochen.

### **3.18 Regel 38**

Die Bestimmungen des AktG sind auf CCI nicht direkt anwendbar. CCI verfügt über ein monistisches Leitungsorgan (siehe hierzu oben Einleitung).

Siehe hierzu Art. 6 des Certificate of Incorporation, wodurch dem Schutzzweck der Regel 38 entsprochen wird. Hingewiesen wird außerdem z.B.: auf Excerpt Proxy 2006 (SEC Filing April 2006 ).

### **3.19 Regel 39**

Die Bestimmungen des AktG sind auf CCI nicht direkt anwendbar. CCI verfügt über ein monistisches Leitungsorgan (siehe hierzu oben Einleitung). Inhaltlich wird dieser Regel durch Art. III, Sec. 3.5 der By-Laws folgend § 141 (c)(2) DGCL entsprochen. Derzeit sind folgende Committees eingerichtet: Executive Committee, Compensation Committee, Accounting Committee und Incentive Plan Committee.

### **3.20 Regel 40**

Die Bestimmungen des AktG sind auf CCI nicht direkt anwendbar. CCI verfügt über ein monistisches Leitungsorgan (siehe hierzu oben Einleitung).

CCI verfügt entsprechend den US-amerikanischen Bestimmungen über ein Audit Committee ("AC"), dessen Mitglieder unabhängige Mitglieder des Board of Directors sein müssen (vgl. Sec. 301 (3) (A) und (B)). Auf die weiteren Bestimmungen der Sec. 301 wird verwiesen. Weiters wird auf die Allgemeinen Erläuterungen zu den US-amerikanischen Accounting Standards (siehe oben Punkt 3.) verwiesen.

Der Umfang der Rechte und Pflichten (vgl. Sec. 10A und 13 des Securities Exchange Acts 1934, Sec. 205 und 301 ff des Sarbanes Oxley Acts), ist weitgehend mit dem Schutzzweck der Regel 40 ident und in seiner Detaillierung strikter als die Regel 40 des ÖCGK: Sec. 202 des Sarbanes Oxley Act 2002 sieht vor, dass alle Aktivitäten (auditing services und non-auditing services), die von einem Wirtschaftsprüfer für die Gesellschaft erbracht werden, der Vorabgenehmigung des AC bedürfen. Weiters sieht Sec. 203 Sarbanes Oxley Act vor, dass der Wirtschaftsprüfer, bzw. der zuständige Partner, nicht länger als für die Dauer von 5 aufeinander folgenden Jahren als Abschlussprüfer benannt werden kann.

Gemäß Sec. 301 Sarbanes Oxley Act 2002 (in Erweiterung von Sec 10A des Securities Exchange Act 1934) hat das AC als Committee des Board of Directors die Verantwortung zur Auswahl, Bestellung und Überprüfung des Wirtschaftsprüfers. Regelungen über die Erstellung der Reports finden sich in Sec. 13(a) und 15(d) des Securities Exchange Act 1934, sowie Sec. 302 des Sarbanes Oxley Act 2002 und Sec. 303 Sarbanes Oxley Act 2002 (Strafbestimmung).

Weiters wird auf Sec. 404 (Management Assessment of Internal Controls), Sec. 406 (Code of Ethics for Senior Financial Officers), Sec. 407 Disclosure of Audit Committee Financial Expert) und Sec. 408 (Enhanced Review of Periodic Disclosures by Issuers) des Sarbanes Oxley Acts 2002 verwiesen.

### **3.21 Regel 41, 42**

CCI verfügt über ein monistisches Leitungsorgan (siehe hierzu oben Einleitung). Ein Nominierungsausschuss ist bei CCI nicht eingerichtet. Die Mitglieder des Board of Directors, sowie deren Anzahl, werden durch den Board of Directors mit 2/3 Mehrheit nominiert und dem Shareholder Meeting zur Wahl vorgelegt.

Hingewiesen wird außerdem auf Excerpt Proxy 2006 (SEC Filing April 2006).

### **3.22 Regel 43**

CCI verfügt über ein monistisches Leitungsorgan (siehe hierzu oben Einleitung) und ein Compensation Committee, welches den Anforderungen der Regel 43 entspricht.

### **3.23 Regel 44**

Die Bestimmungen des AktG sind auf die CCI nicht direkt anwendbar. CCI verfügt über ein monistisches Leitungsorgan (siehe hierzu oben Einleitung). Weiters wird auf die Erläuterungen zu den Regeln 22 bis 24 verwiesen.

Die Mitglieder des Board of Directors sind zur Einhaltung der US-amerikanischen Gesetze (DGCL, Securities Exchange Act 1934.) und Regeln (NASDAQ Regulations) sowie des Certificate of Incorporation der Century Casinos Inc. und der By-laws verpflichtet. Diese Regelwerke entsprechen im Wesentlichen den Anforderungen des ÖCGK und sind zT. noch wesentlich strenger.

Dem Schutzzweck der Regel 44 wird daher inhaltlich entsprochen.

### **3.24 Regel 45**

Die Bestimmungen des AktG sind auf CCI nicht direkt anwendbar. CCI verfügt über ein monistisches Leitungsorgan (siehe hierzu oben Einleitung). Weiters wird auf die Erläuterungen zur Regel 26 verwiesen.

Inhaltlich entspricht CCI dieser Regel.

### **3.25 Regel 46**

CCI verfügt über ein monistisches Leitungsorgan (siehe hierzu oben Einleitung). Weiters wird auf die Erläuterungen zur Regel 23 verwiesen.

Inhaltlich entspricht CCI dieser Regel.

### **3.26 Regel 47**

CCI verfügt über ein monistisches Leitungsorgan (siehe hierzu oben Einleitung).

Im Zusammenhang mit Regel 47 verweist CCI auf § 143 DGCL unter Hinweis der Verpflichtungen der Sec. 13(k) Securities Exchange Act 1934 in der Fassung Sec. 402 Sarbanes Oxley Act 2002, welche die Gewährung von Krediten der Gesellschaft regelt.

Inhaltlich entspricht CCI dieser Regel.

### **3.27 Regel 48**

Die Bestimmungen des AktG sind auf die CCI nicht anwendbar. CCI verfügt über ein monistisches Leitungsorgan (siehe hierzu oben Einleitung).

Es wird auf die Erläuterungen zur Regel 22 und 23 verwiesen.

Inhaltlich entspricht CCI dieser Regel.

### **3.28 Regel 49**

CCI verfügt über ein monistisches Leitungsorgan (siehe hierzu oben Einleitung). CCI übermittelt der SEC gemäß Sec. 16(a) des Securities Exchange Acts 1934 (10-KSB Amendments) derartige Unterlagen. Es wird auf die Erläuterungen zur Regel 24 verwiesen. Hingewiesen wird außerdem auf Excerpt Proxy 2006 (SEC Filing April 2006).

Inhaltlich entspricht CCI dieser Regel.

### **3.29 Regel 50, 51**

Die Bestimmungen des AktG sind auf die CCI nicht direkt anwendbar. CCI verfügt über ein monistisches Leitungsorgan (siehe hierzu oben Einleitung). Das Compensation Committee und das Board of Directors setzen die Vergütung fest.

Dem Schutzzweck der Regeln 50 und 51 wird dadurch inhaltlich entsprochen.

### **3.30 Regel 52**

CCI verfügt über ein monistisches Leitungsorgan (siehe hierzu oben Einleitung).

CCI achtet bei der Auswahl der Mitglieder des Board of Directors auf die notwendige persönliche und fachliche Qualifikation. Entsprechend dem Certificate of Incorporation ist die Anzahl der Mitglieder des Board of Directors mit neun begrenzt.

Inhaltlich entspricht CCI dieser Regel.

### **3.31 Regel 53**

CCI verfügt über ein monistisches Leitungsorgan (siehe hierzu oben Einleitung).

Verwiesen wird auf die Erläuterungen zu Regeln 13ff, wodurch eine dem Schutzzweck der Regel 53 weitgehend entsprechende Basis vorliegt.

### **3.32 Regel 54**

CCI verfügt über ein monistisches Leitungsorgan (siehe hierzu oben Einleitung).

Eine Regelung betreffend der Vertreter des Streubesitzes ist in den US-amerikanischen Bestimmungen, wie dem Certificate of Incorporation der CCI und den By-laws nicht vorgesehen. CCI verfügt jedoch zurzeit über drei unabhängige Mitglieder des Board of Directors, die Minderheitsaktionäre sind. Diese halten die Mehrheit im Board of Directors.

Inhaltlich entspricht CCI somit dieser Regel.

### **3.33 Regel 55**

CCI verfügt über ein monistisches Leitungsorgan (siehe hierzu oben Einleitung).

CCI erfüllt diese Regel durch die Struktur des Board of Directors (siehe hierzu Art. 6 des Certificate of Incorporation).

### **3.34 Regel 56, 57**

Die Bestimmungen des AktG sind auf die CCI nicht anwendbar. CCI verfügt über ein monistisches Leitungsorgan (siehe hierzu oben Punkt 2.)

CCI erfüllt somit diese Regeln in Bezug auf das Board of Directors.

### **3.35 Regel 58**

CCI verfügt über ein monistisches Leitungsorgan (siehe hierzu oben Einleitung).

CCI erfüllt den ersten Absatz der Regel 58.

Zu den zusätzlich geforderten Informationen der Regel 58 ist festzustellen, dass derartige Informationen gemäß Art. 9, C, b, v des Certificates of Incorporation der CCI in den Proxy Statements mindestens 30 Tage vor dem Tag des Annual Meetings den Shareholdern übermittelt und der SEC mitgeteilt werden.

Inhaltlich entspricht CCI daher dieser Regel.

### **3.36 Regel 59**

Die Bestimmungen des AktG sind auf die CCI nicht direkt anwendbar. CCI verfügt über ein monistisches Leitungsorgan (siehe hierzu oben Einleitung).

Die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in das Board of Directors ist im DGCL nicht vorgesehen. Da CCI folglich auch keinen Betriebsrat hat, kann die Entsendung der Unternehmensvertreter entfallen.

### **3.37 Regel 60**

CCI verweist auf ihrer Webseite auf den ÖCGK. Diese Erklärung ist ebenfalls auf der Webseite der CCI abrufbar.

### **3.38 Regel 62**

CCI veröffentlicht laufend auf der Homepage der Gesellschaft unter der Rubrik "SEC Filings" die dieser Regel entsprechende Information in englischer Sprache. Das Certificate of Incorporation und die By-Laws sind auf der Homepage unter dem Header "Investor/Corporate Governance" zu finden.

### **3.39 Regel 63**

CCI erstellt ihren Konzernabschluss nach US-GAAP. Gemäß § 906 Abs 12 HGB ist ein Unternehmen, dessen Wertpapiere an einer anderen Börse zugelassen sind, von der Verpflichtung Jahresabschlüsse nach den International Financial Reporting Standards ("IFRS") zu erstellen, bis zum Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.2006 beginnt, ausgenommen. Daneben erlaubt die Entscheidung der Europäischen Kommission 2006/891/EG eine Übergangsfrist bis 2009.

### **3.40 Regel 64**

Die Gesellschaft erstellt die Halbjahres- und Zwischenberichte gemäß US-GAAP und veröffentlicht diese in deutscher Sprache und englischer Übersetzung.

### **3.41 Regel 65**

CCI hat über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus eine externe Kommunikation, die Informationsbedürfnisse zeitnah und ausreichend deckt, etabliert. CCI stellt sämtliche neuen Tatsachen, die sie Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitteilt, zeitgleich allen Aktionären zur Verfügung.

### **3.42 Regel 66**

CCI ist eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware eingetragene Gesellschaft. CCI bilanziert entsprechend den für sie geltenden Delaware und US-Bestimmungen nach US-GAAP und veröffentlicht diesen Abschluss innerhalb von vier Monaten und Halbjahresfinanz- wie Zwischenberichte innerhalb von zwei Monaten auf ihrer Website in englischer Sprache und deutscher Übersetzung. Ein handelsrechtlicher Einzelabschluss in deutscher Sprache wird daher nicht erstellt.

### **3.43 Regel 68**

Verwiesen wird auch auf die umfassenden US-amerikanischen Bestimmungen des Securities Exchange Acts 1934, des Sarbanes Oxley Acts 2002 und der NASDAQ Regulations, welche für die Gesellschaft ebenso verpflichtend sind.

### **3.44 Regel 69**

Diese Information findet sich auf der Website von CCI.

CCI erfüllt daher diese Regel.

### **3.45 Regel 70**

Die Mitglieder des Board of Directors geben eventuelle erfolgte Meldungen über Director's Dealings unverzüglich auf der Website der Gesellschaft unter dem Punkt Investor/SEC Filings bekannt.

CCI erfüllt daher diese Regel.

### **3.46 Regel 71**

Die Gesellschaft erfüllt Regel 71. Der Finanzkalender wird auf der Homepage des Unternehmens in englischer und deutscher Sprache veröffentlicht.

### **3.47 Regel 74**

Die Prüfung des Konzernabschlusses erfolgt in Übereinstimmung mit den Standards of the Public Company Accounting Oversight Board (United States). Diese Standards sind mit den International Standards of Auditing vergleichbar.

CCI erfüllt daher die Regel 74.

### **3.48 Regel 75 bis 77**

Hierzu wird u.a. auf die Ausführungen zu Regel 40 verwiesen.

### **3.49 Regel 78, 79 80**

CCI verweist insbesondere auf die Ausführungen zu Regel 40. CCI ist verpflichtet die entsprechenden US-amerikanischen Bestimmungen einzuhalten, nach denen eine umfangreiche gesonderte schriftliche Erklärung eingefordert wird. Die Abschlussprüfer der CCI unterliegen keinem freiwilligen österreichischen Qualitätssicherungssystem, sondern den strengeren US-amerikanischen Bestimmungen, insbesondere dem Sarbanes Oxley Act 2002. Weiters wird auf Sec 10A(b)2 Securities Exchange Act 1934 verwiesen.

CCI erfüllt daher die Regeln 78 bis 80 voll inhaltlich.